



## Reglement betreffend Aus- und Weiterbildung

Vom 24. Juli 2008

---

*Der Gemeinderat,*

gestützt auf Art. 30 Personalreglement,

*beschliesst:*

### § 1

<sup>1</sup> Die Aus- und Weiterbildung ist Bestandteil der Personalentwicklung und - Grundsätze  
förderung.

<sup>2</sup> Die Ausbildung wird entweder mit eigenen personellen Mitteln durch  
Ausbildung am Arbeitsplatz und verwaltungsweite Veranstaltungen durch  
die Berufsverbände oder durch externe Ausbildungslehrgänge ermöglicht.

### § 2

Die Ausbildung der Berufslernenden richtet sich nach den Vorschriften des Ausbildung  
BBT (Bundesamt für Bildung und Technik) sowie nach dem Modell-Lehr- Berufslernende  
gang der Berufsverbände und den internen Weisungen.

### § 3

Die Mitarbeitenden sind verpflichtet, ihr Wissen und Können den sich ver- Auftrag zur  
ändernden Anforderungen der Arbeitswelt anzupassen und die entspre- Aus- und Wei-  
chenden Bedürfnisse anzumelden. terbildung

### § 4 <sup>1</sup>

Aus- und Weiterbildungsangebote werden nach folgenden Interessegra- Interessegrad  
den unterschieden: der Ausbildung

a) *Obligatorische Kurse.*

Dies sind Kurse/ Lehrgänge zu deren Teilnahme der Mitarbeiter durch den  
Arbeitgeber verpflichtet wird. Es handelt sich hierbei um Inhalte die we-  
sentliche Grundlagen zur Funktionsausübung vermitteln.

---

<sup>1</sup> Fassung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 19. Dezember 2011

*b) fakultative Aus- und Weiterbildungskurse.*

Dies sind Kurse/ Lehrgänge, die zwar einen Bezug zur ausgeübten Arbeitstätigkeit haben, aber auch im persönlichen Interesse des Mitarbeiters liegen.

**§ 5**

Kostenbeteiligungen

<sup>1</sup> Im Falle einer Weiterbildung nach § 4 lit. a übernimmt die Arbeitgeberin die vollen Kosten (inkl. Lehrmittel, Spesen und Gebühren). Die Kurszeiten werden der Arbeitszeit angerechnet.

<sup>2</sup> Im Falle einer Weiterbildung nach § 4 lit. b übernimmt die Arbeitgeberin 50 % der Kosten (Kurskosten, Lehrmittel und Prüfungsgebühren, exkl. Spesen). Die Kurszeiten werden der Arbeitszeit angerechnet. Findet der Kurs ausserhalb der Arbeitszeit statt, kann max. die Hälfte der Sollzeit pro Woche angerechnet werden.

**§ 6**

Rückerstattungsvereinbarung allgemein

Im Zusammenhang mit Weiterbildungen, an denen sich die Arbeitgeberin beteiligt, werden folgende Rückerstattungsauflagen vereinbart:

- a) Die Mitarbeitenden verpflichten sich für eine Weiterbeschäftigung nach abgeschlossener Ausbildung von zwei Jahren.
- b) Wird das Arbeitsverhältnis vor Ablauf von zwei Jahren aufgelöst, verpflichten sich die Mitarbeitenden zur Rückerstattung der gemäss § 5 Abs. 2 aufgeführten Kosten unter Berücksichtigung einer monatlichen Reduktion pro rata temporis im Verhältnis der Dauer seit definitiver Anstellung.
- c) Wird das Arbeitsverhältnis während der Ausbildung aufgelöst sind 100 % der Kurskosten zurückzuerstatten.
- d) Die Arbeitszeit wird nicht angerechnet.

**§ 7**

Rückerstattungsvereinbarung Polizei

<sup>1</sup> Die Arbeitgeberin bevorschusst die Uniformierungs- und Ausbildungskosten.

<sup>2</sup> Die Mitarbeitenden verpflichten sich für eine Weiterbeschäftigung nach bestandener eidg. Prüfung von drei Jahren. <sup>1</sup>

<sup>3</sup> Wird das Arbeitsverhältnis vor Ablauf von drei Jahren nach bestandener eidg. Prüfung aufgelöst, verpflichten sich die Mitarbeitenden zur Rückerstattung der gemäss Abs. 4 nachfolgend aufgeführten Kosten unter Berücksichtigung einer monatlichen Reduktion pro rata temporis im Verhältnis der Dauer seit definitiver Anstellung. <sup>1</sup>

<sup>4</sup> Als Uniformierungs- und Ausbildungskosten gelten:

- a) Kosten der Ausrüstung, abzüglich Kosten der für die Polizei Wettingen weiter verwendbaren Ausrüstungsgegenstände;
- b) Kosten für die Ausbildung an der Polizeischule (Schulgeld und Transportkosten);
- c) Gehalt während der Ausbildung.

**§ 8**

Liste ankannter Kurse

Aufgehoben. <sup>1</sup>

**§ 9<sup>1</sup>**

<sup>1</sup> Die Abteilungsleiter sind in Rücksprache mit dem Personalverantwortlichen ermächtigt, Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen zu bewilligen, die eine Kostenbeteiligung nach § 4 rechtfertigen, sofern die Gesamtkosten des Lehrgangs Fr. 3'000.00 nicht übersteigen. Kompetenzdelegation

<sup>2</sup> Über Lehrgänge mit Gesamtkosten über Fr. 3'000.00 entscheidet der Gemeinderat.

<sup>3</sup> Die Abteilungsleiter legen periodisch Rechenschaft über die bewilligten Aus- und Weiterbildungen ab.

<sup>4</sup> Die Vorgesetzten melden bis zum 30. November des Vorjahres (nach dem Leistungsbeurteilungsgespräch mit den Mitarbeitenden) die Ausbildungsbedürfnisse in ihrem Verantwortungsbereich dem Personalverantwortlichen.

<sup>5</sup> Budgetgesamtverantwortung hat der Personalverantwortliche.

**§ 10**

<sup>1</sup> Dieses Reglement ersetzt das Ausbildungs- und Weiterbildungskonzept der Gemeinde Wettingen vom 7. April 2005. Inkrafttreten

<sup>2</sup> Dieses Reglement wird auf den 1. Januar 2009 in Kraft gesetzt.

Wettingen, 24. Juli 2008

NAMENS DES GEMEINDERATES

Gemeindeammann  
Dr. Markus Dieth

Gemeindeschreiber-Stv.  
Sibylle Hunziker